

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 223.

Sonnabend den 11. August.

1855.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Am 1. August d. J. wird der diesjährige dritte Termin der Grundsteuern, welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1854 mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communalanlagen an diesem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 31. Juli 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Was hat Oesterreich in Folge der Jahre 1848 und 1849 durch seine Regierung errungen?

So lautet der Titel einer kürzlich bei Carl Seibel hier erschienenen kleinen Schrift des kais. ruff. Hofraths Dr. Dede in Dorpat. Aus ihr erlangt man eine genauere Kenntniß der wichtigen Fortschritte, welche das Regiments-, Verkehrs- und Culturwesen dieses großen für Deutschland so bedeutungsvollen Staates in neuester Zeit gemacht hat.

Nur schwer lassen sich einzelne Stellen aus dem Zusammenhang gerissen mittheilen; doch geben wir eine, um die Art der Behandlung des Ganzen zu zeigen, und bemerken nur noch, daß die Kenntnißnahme der Verhältnisse Oesterreichs sowohl in sich als in Beziehung zu den übrigen deutschen Staaten schon jetzt und für die nächste Zukunft für uns von höchster Wichtigkeit ist, und daß schon deshalb dieses Buch sich von selbst empfiehlt.

Seite 7 heißt es: Die natürliche Grundlage der österreichischen Monarchie stellt das Bild eines reich gegliederten Körpers dar, das fast in keinem europäischen Staate vielfältiger hervortritt. Denn welches andere Reich bietet eine solche Mannichfaltigkeit von Volksstämmen, als die verschiedenen Landtheile des österreichischen in sich schließen, das russische etwa ausgenommen, wo indeß der Umstand wohl zu berücksichtigen ist, daß der überwiegende Stamm der Bevölkerung als die mächtigsten, am weitesten verbreiteten Slawen in ihren Hauptzweigen eine compacte, mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung betragende Masse bildet. — Bei der Vertheilung der einzelnen die Bevölkerung des österreichischen Kaiserthums mit 30 Millionen Köpfen bildenden verschiedenen Volksstämme ergiebt sich, daß von den 4 Hauptstämmen etwa 16 Mill. Bewohner auf die Slawen, 8 Mill. 300,000 auf die Deutschen, eben so viel auf die Romanen und 6 Mill. 400,000 auf die Indoeuropäer ursprünglich asiatischer Stämme*) entfallen. Das bunte Durcheinander der Volksmasse geht schon aus dem statistischen Factum hervor, daß allein der slawische Hauptstamm sechs Zweige enthält: den tschechischen, polnischen, ruthenischen, slawonischen, kroatisch-serbischen und bulgarischen, welche wieder in mehrere Nebenweige zerfallen, und daß der romanische Hauptstamm sich freilich nur in zwei Zweige theilt, den walachischen und italienischen, die Bewohner des weit von einander getrennten, von diesen eingenommenen Gebietes an Bildung und Besittung aber sich schroff gegenüberstehen. Jedoch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß, obgleich der slawische Stamm als der numerisch überwiegende herrscht und ihm auch sogar das nördliche Ungarn angehört, dennoch

*) Magyaren, Sjeller, Jazygen, Rumanen, Juden und Armenier.

kein Volksstamm sich so sehr über alle Theile der Monarchie verbreitet findet als der deutsche, und daß Ansiedelungen desselben, bis auf Dalmatien und die Lombardei, in allen Kronländern anzutreffen sind. Die Stammverschiedenheit Frankreichs ist in der Hauptmasse desselben größtentheils aufgegangen, und selbst das britische Reich in Europa bietet eine solche Mannichfaltigkeit in der Gruppierung der Völkerstämme und Ländermassen keineswegs dar, obschon es irische und schottische Celten, Malteser und Helgoländer in seinem Gebiete umschließt. — Ungleich schwieriger war die Aufgabe einer consequenten, einen Staaten-Complexus wie den österreichischen umfassenden Centralverwaltung, mit solchen Massen verschiedenartiger Nationalitäten, mit ganzen Ländern, die mit großartigen Privilegien oder gar entgegenstehenden Verfassungen eine Sonderstellung einnahmen, als für Preußen, welches eine kräftige, zweckmäßige Centralisation, sei es im Administrations-, sei es im Justizfache in den ihm durch die Wiener Congreßacte zugefallenen Landtheilen, so mannichfaltige Anomalien diese in ihrer bisherigen Verwaltung auch darbieten mochten, durchzuführen konnte. Dieselben Formen der Verwaltung, die bereits in den älteren Provinzen bestanden, konnten für die neueren größtentheils auf dieselbe Weise in den Organisationsplan aufgenommen werden, und wo etwa eine Verschiedenheit anerkannt ward, war diese freilich nicht immer unwesentlich, gründete sich andertheils aber nur auf die verschiedenartige Benennung der Gerichte, in der Rheinprovinz noch dazu mit Beibehaltung der aus der französischen Zeit herstammenden Gesetzbücher, jedoch mit Unterordnung unter das Justizministerium in Berlin, und das Administrativfach erhielt seinen gemeinschaftlichen Typus in der Installation von Regierungen in sämtlichen Landesgebieten mit Unterordnung unter das Ministerium des Innern und das der Finanzen. Der preussische Staat hatte sicher deshalb keine Revolution zu befürchten, wogegen im österreichischen Kaiserthum eine solche Organisation auf ganz friedlichem Wege kaum durchzuführen war.

Schwer, sagt man wohl, hält es, so viele verschiedenartige Volksstämme unter einen Hut, wenngleich unter eine Krone zu bringen; — warum sollten indeß diese nicht an den mit Umsicht eingeführten Formen der die Staatskraft erhöhenden Centralisation Theil nehmen können? Warum nicht an dem möglichst gleichförmigen Typus einer zweckmäßig organisierten Centralverwaltung nach ihren verschiedenen Fachabtheilungen, nämlich mit der möglichst zulässigen Berücksichtigung der Volkseigenthümlichkeiten? Dies Problem ist wohl zu lösen, und auch andere Staaten geben den Beleg dazu.

Sind gleich die Elemente des im österreichischen Kaiserthum begriffenen Länder-Complexus ungleichartig, so ist doch nicht der